



## **Richtlinien zur Durchführung von Stadtmeisterschaften**



### **Nach Zustimmung durch den Technischen Ausschuss erlässt der Vorstand des Neunkircher Sportverbandes nachstehende Richtlinien zur Durchführung von Stadtmeisterschaften:**

1. Jährliche Stadtmeisterschaften sollen in allen Sportarten durchgeführt werden, die in Neunkirchen betrieben werden.
2. Veranstalter der Stadtmeisterschaften ist stets der Neunkircher Sportverband (NSV).
3. Dieser überträgt die Ausrichtung einem Verein oder einer vereinsähnlichen Organisation. Der Ausrichter muss dem NSV angeschlossen sein.
4. Die Vergabe von Stadtmeisterschaften erfolgt grundsätzlich auf Bewerbung hin. Sind keine Bewerbungen eingegangen, entscheidet der NSV-Vorstand nach eigenem Ermessen. Liegen mehrere Bewerbungen für eine Stadtmeisterschaft vor, entscheidet der NSV-Vorstand nach der zeitlichen Reihenfolge der Eingänge bzw. nach dem Grund für die Bewerbung.
5. Eine Stadtmeisterschaft kann auch im Rahmen einer regionalen oder überregionalen Meisterschaft durchgeführt werden.
6. Offene Stadtmeisterschaften können auf Antrag ausgerichtet werden.
7. Die Ausschreibungsunterlagen für die Stadtmeisterschaften sind vom zuständigen Fachwart oder dem Ausrichter allen Mitgliedsvereinen des NSV, in denen die entsprechende Sportart betrieben wird, rechtzeitig zuzustellen. Ein Exemplar erhält der NSV-Vorstand. Zusätzlich ist in der örtlichen Presse rechtzeitig auf die Durchführung von Stadtmeisterschaften hinzuweisen.
8. An Stadtmeisterschaften darf jeder teilnehmen, der in Neunkirchen wohnhaft ist oder einem Mitgliedsverein des NSV angehört.
9. Für die Durchführung von Stadtmeisterschaften gelten die Bestimmungen bzw. Spielordnungen der jeweiligen Fachverbände innerhalb des LSVS mit der Maßgabe, dass die Mindestzahl der TeilnehmerInnen dem Punkt 9 dieser Durchführungsbestimmungen entspricht.
10. Ein Stadtmeister kann nur ermittelt werden, wenn mindestens drei Personen an der Konkurrenz teilnehmen. Bei Mannschaftswettbewerben sind mindestens zwei Mannschaften erforderlich.
11. Spielgemeinschaften können an den Stadtmeisterschaften teilnehmen, wenn der federführende Verein dem NSV angehört und mindestens ein Spieler dieses Vereins auf dem Spielberichtsbogen erscheint. Spielgemeinschaften werden auch dann zugelassen, wenn der federführende Verein nicht dem NSV angehört, sich die teilnehmende Mannschaft aber ausschließlich aus Spielern des NSV-Mitgliedsvereins zusammensetzt. Diese Regelung gilt für alle Mannschaftssportarten.

12. In Mannschaften dürfen auch Spieler eingesetzt werden, die sich einem Verein neu angeschlossen haben, aber noch keine Spielberechtigung für den Verein besitzen. Die Wechselunterlagen müssen dem Saarländischer Fußballverband zu diesem Zeitpunkt vorliegen.
13. Mannschaften, die trotz verbindlicher Zusage nicht zu den Stadtmeisterschaftsspielen antreten oder während des Turniers zurückziehen, werden dem zuständigen Fachverband innerhalb des LSVS gemeldet. Darüber hinaus behält sich der Vorstand des Neunkircher Sportverbandes weitere Maßnahmen vor.
14. Der Ausrichter hat die Ergebnislisten der Stadtmeisterschaften spätestens zwei Wochen danach dem NSV-Vorstand zukommen zu lassen.
15. Die Ehrung der Stadtmeister nimmt der NSV-Vorstand nach Möglichkeit zusammen mit dem jeweiligen Fachwart vor.

Neunkirchen, 14. Oktober 2010